

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e704e453-2aac-3858-8df0-e448ef2e4dcb>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 12 JArbSchG - Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit ([§ 4 Abs. 2](#)) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

